

Freiburg im Breisgau, den 11. November 2011

Inhalt: Honorarrichtlinie für die Erzdiözese Freiburg. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Öffentliche Ladung: Ehesache Reh – Saad (Privilegium Fidei). — Personalmeldung: Ernennung.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 136

Honorarrichtlinie für die Erzdiözese Freiburg

Die Festsetzung des Honorars richtet sich einmal nach der Art der Mitarbeit und andererseits nach der beruflichen Tätigkeit derjenigen, an die Honorar bezahlt wird.

1. Einteilung nach Art der Mitarbeit

1. Leitung

Leiter und Leiterinnen von Kursen, Seminaren usw. sind Personen, die eigenständig Kurse allein oder im Team leiten. Sie tragen Verantwortung sowohl für die inhaltliche, organisatorische wie auch für die methodische Gestaltung der Veranstaltungen.

2. Moderation

Moderatoren und Moderatorinnen helfen, Strategien zu entwickeln, Reorganisationen voranzubringen, Pläne zu schmieden oder Erfahrungen auszutauschen. Sie arbeiten in Gruppen (10 bis 20 Teilnehmende), aber auch mit Großgruppen. Anlässe sind Teamtraining, Workshop, Projektmanagement, Abteilungskonferenz, Strategieworkshop und vergleichbare andere Vorgänge. Auch im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen nehmen Moderatoren und Moderatorinnen wichtige Funktionen wahr.

3. Referententätigkeit

Referenten und Referentinnen sind Personen, die vor allem in der Wissensvermittlung eingesetzt sind.

4. Supervision und Organisationsberatung

Supervisoren und Supervisorinnen/Organisationsberater und Organisationsberaterinnen beraten Einzelne, Gruppen, Gremien, Teams usw. mit dem Ziel, deren berufliche Qualifikation zu stärken und Arbeitsabläufe zu verbessern.

2. Einteilung nach Beschäftigungsverhältnis

1. Freiberufliche

Freiberuflich Tätige erhalten ein höheres Honorar, da sie ihre soziale und berufliche Absicherung selbst zu bestreiten haben.

2. Fest angestellte Personen

Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, erhalten ein geringeres Honorar, da sie aus ihrem Arbeitsverhältnis ein regelmäßiges Einkommen beziehen und damit sozial abgesichert sind.

3. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Erzdiözese Freiburg (Vollzeit)

Dieser Personenkreis erhält eine Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten, die nicht zu ihrem unmittelbaren Dienstauftrag gehören und in der Freizeit erbracht werden. Da ihr beruflicher Einsatz in der Erzdiözese in der Regel ihre Qualifikation fördert und sie in gewissem Maße bei der Vorbereitung ihrer außerdienstlichen Tätigkeit auf dienstliche Hilfsmittel zurückgreifen können, hat die Bezahlung eher den Charakter eines Anerkennungsbetrages bzw. einer Aufwandsentschädigung.

Bei Supervisoren und Supervisorinnen/Organisationsberatern und Organisationsberaterinnen, die im Rahmen des regulären Stellen-Deputats tätig sind, wird mit der Aufwandsentschädigung der erhöhte Fortbildungsbedarf und sonstige Aufwand für diese Leistung ausgeglichen.

4. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Erzdiözese Freiburg (Teilzeit)

Auch dieser Personenkreis erhält analog zu den in Vollzeit tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Aufwandsentschädigung, die berücksichtigt, dass es sich bei der Anstellung nur um eine Teilzeitbeschäftigung handelt. Die angegebenen Sätze gehen von einer 50 %-Beschäftigung aus und setzen wie unter 3. voraus, dass die Tätigkeit in der Freizeit erbracht wird.

3. Sonstiges

1. Sofern für bestimmte Bereiche Sonderregelungen bestehen (z. B. aufgrund staatl. Bestimmungen), sind diese anzuwenden.
2. Ausnahmen von den Sätzen dieser Honorarrichtlinie sind in Einzelfällen zulässig, soweit die ausnahmsweise vereinbarten Honorare den für bestimmte Branchen marktüblichen Sätzen entsprechen.

Ansonsten stellen die in der Honorarrichtlinie genannten Sätze grundsätzlich Höchstsätze dar. Nur in einzelnen besonderen Situationen kann ein höheres Honorar vereinbart werden.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und löst die Honorarrichtlinien von 2006 ab.

II. Übersicht über die Honorarsätze/Aufwandsentschädigungen für Kurse, Seminare und sonstige Veranstaltungen in der Erzdiözese Freiburg

Tagessätze * in Euro für

Art der Arbeit	Freibefreiung	mit Arbeitsverhältnis	Mitarbeiter/innen der Erzdiözese (Vollzeit)	Mitarbeiter/innen der Erzdiözese (Teilzeit)
Leiter/innen von Kursen und Seminaren				
Moderator/innen pro Tag*:				
a) mit voller Qualifikation	800	400	240	320
b) in Ausbildung oder als Co-Trainer/in	400	300	200	250
Referent/innen				
a) ganztätig	800	400	240	320
b) halbtätig	430	230	120	175
c) Abendveranstaltung	220	120	100	110
d) Teilnahme an Kolloquien/Prüfungen	520	230	120	175
e) Arbeitsgruppenleiter/in	320	150	120	135
Supervisor/innen				
Organisationsberater/innen				
a) Supervisionsgruppe	800	400	160	280
b) Teilnahme an Vorbereitungstreffen, Projektbesprech.	470	230	80	155
c) Einzelsitzung à 45 Min.	100	50	20	35
Sonstiges				
a) verantwortliche Konzeptentwicklung bei Kursen/Seminaren	470	230	---	115
b) Mitarbeit in Konzeptentwicklungsgruppen	370	150	---	---

Das Honorar schließt etwaige Mehrwertsteuer des/der Honorarempfänger/in ein. Ferner weisen wir darauf hin, dass dieser Betrag grundsätzlich für den/die Empfänger/in einkommenssteuerpflichtig ist.

* Grundlage = 8 x 45 Min. (entspricht 6 Zeitstunden)

Pro Tag werden grundsätzlich immer nur die Tagessätze erstattet – auch wenn mehr als 8 x 45 Min. gearbeitet wird.

Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011 werden die Gestellungsgelder (Jahresbeträge) für Ordensangehörige für die Jahre 2012 und 2013 für die alten Bundesländer wie folgt festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2012

Gestellungsgeldgruppe I	58.920,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	44.640,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	33.960,00 €

ab dem 1. Januar 2013

Gestellungsgeldgruppe I	59.040,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	44.760,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	34.080,00 €

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 26. August 2011 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2011 Nr. 8 vom 28. September 2011 S. 514) wurden für die Heizperiode 2011/2012 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 14,23 € je qm Wohnfläche und Jahr.

- 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 211 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 171 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 vom Hundert des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Amtsblatt

Nr. 23 · 11. November 2011

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 23 · 11. November 2011

Mitteilungen

Nr. 139

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe Nr. 94

„Terrorismus als ethische Herausforderung“

Die deutschen Bischöfe Nr. 95

„Kirchliches Arbeitsrecht“

Arbeitshilfen Nr. 247

„Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2008/2009“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 140

Öffentliche Ladung Ehesache Reh – Saad (Privilegium Fidei)

Beim Erzbischöflichen Offizialat Freiburg hat die geschiedene Ehefrau von Herrn **Ramy Saad, geb. am 29.10.1979 in Saudi Arabien**, ein Eheverfahren angestrengt.

Der jetzige Aufenthaltsort von Herrn Ramy Saad ist unbekannt.

Herr Ramy Saad wird deshalb hiermit aufgefordert, dem Erzbischöflichen Offizialat seine aktuelle Adresse bis zum **30. November 2011** schriftlich oder telefonisch mitzuteilen bzw. sich bei diesem kirchlichen Gericht zu melden, um seine Rechte als Partei in diesem Eheverfahren wahrzunehmen.

Desgleichen werden hiermit alle Personen, die die aktuelle Adresse des Herrn Saad kennen, gebeten, diese dem Erzbischöflichen Offizialat innerhalb jener Frist schriftlich mitzuteilen (Erzbischöfliches Offizialat, Postfach, 79095 Freiburg i. Br.).

Burger, Offizial

Leimgruber, Notarin

Personalmeldung

Nr. 141

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 30. September 2011 die Fachberaterin in der Schulaufsicht für das Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen am Regierungspräsidium Freiburg, Frau *Christiane Rieger-Stump*, zur *Kirchlich Beauftragten für berufliche Schulen* nach der Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz ernannt.